

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.242 vom 19. März 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2021.242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.242)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.242 du 19 mars 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.242 del 19 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Funktionell zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist deshalb gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Eine mündliche Verhandlung nach § 25 Abs. 2 VRPG hat vorliegend nicht stattzufinden, da es sich nicht um einen Fall von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) handelt (vgl. BGer 6B\_1070/2016 vom 23. Mai 2017 E. 3.2, 6B\_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.3, 6B\_796/2009 vom 25. Januar 2010 E. 3.5, 6B\_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; AGE VD.2018.28 vom 21. August 2018 E. 1.3). Der Rekurrent hat denn auch keine mündliche Verhandlung verlangt.

### **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz erwog, gemäss den Akten leide der Rekurrent an einer undifferenzierten Schizophrenie, episodisch remittierend, als auch an einem Abhängigkeitssyndrom von Cannabis, einem Abhängigkeitssyndrom von Kokain sowie einem schädlichen Gebrauch von Alkohol, wobei bei ihm zum Tatzeitpunkt nicht sicher zu belegende depressive Symptome im Sinne rezidivierender depressiver Episoden aufgetreten seien. Nach seiner Flucht aus den UPK Basel im Jahr 2020 sei der Rekurrent in die Sicherheitsabteilung II der JVA Lenzburg versetzt worden. Dort sei es ihm nach der anschliessenden Versetzung in den Normalvollzug der JVA Bostadel nicht gelungen, sich kooperativ in das Grosskollektiv einzufügen. Vielmehr sei er aufgrund eines Wutausbruchs mit Beschimpfungen gegenüber dem Personal des Gesundheitsdienstes der JVA Bostadel übers Wochenende mit einem Zelleneinschluss diszipliniert worden. Aufgrund dieses Zelleneinschlusses habe sich der psychische Zustand des Rekurrenten erheblich verschlechtert. Vor dem Hintergrund der diagnostizierten psychischen Störungen des Rekurrenten sowie der Flucht aus den UPK

Basel im letzten Jahr und unter Berücksichtigung der bestehenden Eigen- sowie Fremdgefährdung erachtete die Vollzugsbehörde in Übereinstimmung mit der JVA Bostadel die Versetzung des Rekurrenten in die Sicherheitsabteilung A als dringend notwendig. Er sei für eine nachhaltige Stabilisierung des psychischen Zustands auf den hochstrukturierten Rahmen der Sicherheitsabteilung A sowie auf die dadurch mögliche Reizabschirmung angewiesen. Die Versetzung des Rekurrenten in die Sicherheitsabteilung A sei zum Schutz von Dritten sowie zu seiner nachhaltigen Zustandsverbesserung geeignet und erforderlich. Zudem seien keine milderen Massnahmen ersichtlich, um der vom Rekurrenten ausgehenden Gefahr für Drittpersonen oder für sich selbst zu begegnen. Überdies erscheine auch die angeordnete Dauer von sechs Monaten verhältnismässig, zumal das Fortbestehen der Einweisungsgründe regelmässig überprüft werde. Der Rekurrent wurde zudem darauf hingewiesen, dass nach einer nachhaltigen Zustandsverbesserung die Versetzung in die Sicherheitsabteilung B erfolge.

2.2 Der Rekurrent ersucht um einen sofortigen Wechsel in eine andere Justizanstalt mit Therapiemöglichkeiten. Er macht in materieller Hinsicht sinngemäss geltend, er sei im Normalvollzug tragbar. Seine angebliche Untragbarkeit sei erst nach seinem Protest gegen die therapeutischen Zustände in Bostadel und seinem Schreiben, in dem er die Einleitung von Untersuchungen gefordert habe, vorgebracht worden.

### **E. 3**

3.1 Die Unterbringung des Rekurrenten in die Sicherheitsabteilung A der JVA Bostadel stellt gegenüber dem Normalvollzug eine weitergehende Beschränkung seiner persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) dar. Dies ist zulässig, sofern die Beschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und im Übrigen verhältnismässig ist (Art. 36 BV). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit muss auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGer 1P.335/2005 vom 25. August 2005 E. 2.3).

3.2 Eine beschuldigte Person, die den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug angetreten hat, untersteht dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs. 4 der Strafprozessordnung [StPO, SR. 312.0]). Entsprechend sind die Bestimmungen von Art. 74 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) anwendbar. Der Strafvollzug hat grundsätzlich das soziale, straffreie Verhalten des Gefangenen zu fördern (Art. 75 Abs. 1 StGB). Der Vollzug ist dabei an verschiedenen, teilweise auch gegenläufigen Prinzipien zur Konkretisierung des Grundsatzes der Spezialprävention bzw. der Wiedereingliederung einer straffällig gewordenen Person auszurichten. Nach dem Normalisierungsgrundsatz sowie dem Betreuungsprinzip soll dem Gefangenen, angepasst an das jeweilige Vollzugsregime und die Vollzugsstufe, möglichst viel Selbstverantwortung und Autonomie wie auch persönliche Fürsorge gewährt werden. Auf eine über die erforderliche Beschränkung der persönlichen Freiheit hinausgehende überschüssige Übelszufügung ist zu verzichten (Prinzip des *nil nocere*). Es ist aber auch das Sicherungsprinzip zu beachten. Danach hat die Sicherung des Täters einerseits dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Inhaftierten und andererseits der Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt zu dienen. Dieser Zweck geht in Anstaltsabteilungen mit erhöhter oder höchster Sicherheit den anderen Zwecken vor (vgl. dazu Brägger, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 75 StGB N 1 ff.). Die Grundsätze des Vollzugs werden im Konkordat der Kantone der

Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SG 258.300) durch Reglemente, Richtlinien, konkordatliche Standards sowie Merkblätter der Fachkonferenzen weiter konkretisiert. Diese finden sich in der systematischen Sammlung der Erlasse und Dokumente (SSED; abrufbar unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed> [zuletzt besucht am 25. Februar 2022]). Dazu gehört auch das Merkblatt 30.3 «Vorgehen bei Einweisung in die Sicherheitsabteilung». Danach erfordert die Einweisung in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung. Ein Einweisungsgrund liegt bei einer schweren Störung von Ruhe und Ordnung durch den Eingewiesenen vor.

3.3 Die Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt begründet ein Sonderstatus- respektive ein besonderes Rechtsverhältnis (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, N 450 f.). Dabei sind die Anforderungen für die Begründung von Grundrechtseinschränkungen geringer, soweit sich diese in voraussehbarer Weise aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses ergeben. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was den geordneten Anstaltsbetrieb beeinträchtigen könnte (BGE 139 I 280 E. 5.3.1 S. 286 f.).

3.4 Den Vorbringen des Rekurrenten hinsichtlich des therapeutischen Angebots in der JVA Bostadel ist entgegenzuhalten, dass dieses nicht Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens bildet. Der Vollständigkeit gilt es in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Rekurrent die im Juli 2021 begonnene Therapie im August 2021 auf eigenen Wunsch abgebrochen hat. Als er sich erneut für die Therapieaufnahme interessierte, wurde ihm mitgeteilt, dass er sich auf die Warteliste setzen und bei diesbezüglich vorhandener Kapazität die freiwillige Therapie fortsetzen könne. Im Übrigen konnte der Rekurrent mittlerweile die freiwillige Therapie wieder aufnehmen (vgl. E-Mail der JVA Bostadel vom 7. Dezember 2021).

3.5 Dem Bericht der JVA Bostadel vom 22. Oktober 2021 ist zu entnehmen, dass sich der Rekurrent gegenüber dem Personal wiederholt aggressiv und unfreundlich verhalten hat. Insbesondere hat er unter anderem die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes in Frage gestellt und diese beschimpft. Es handelte sich dabei um massive verbale Grenzüberschreitungen inklusive gravierender Drohungen. Durch dieses Verhalten störte der Rekurrent die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Vollzugsanstalt ohne Zweifel in beträchtlichem Ausmass, was eine vorübergehende Einzelhaft und eine damit einhergehende Versetzung in die Sicherheitsabteilung A zu rechtfertigen vermochte.

3.6 Es war im vorliegenden Fall zudem keine mildere Massnahme ersichtlich, um dem Verhalten des Rekurrenten in der Vollzugseinrichtung zu begegnen und folglich die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtung wieder sicherzustellen. Demnach war die Versetzung in die Sicherheitsabteilung A im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zur besseren Überwachung und engeren Führung des Rekurrenten geeignet, erforderlich und zumutbar.

3.7 Seit dem 3. Januar 2022 befindet sich der Rekurrent ■ wie dies bereits in der Verfügung vom 28. Oktober 2021 in Aussicht gestellt wurde ■ aufgrund einer psychischer Stabilisierung in der Sicherheitsabteilung B im Kleingruppenvollzug von bis zu 10 Personen, wobei teilweise eine Arbeitsmöglichkeit besteht. Der Vollzug in der Sicherheitsabteilung B erweist sich zwar restriktiver als Normalvollzug, aber offener als in der Sicherheitsabteilung A, in welcher die Inhaftierten sich in Einzelhaft befinden. Dieses

Vorgehen der Vorinstanz ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Vielmehr wurde mit dem schrittweisen Lockern des Vollzugs gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip gehandelt. Aufgrund des oben Ausgeführten ist kein Grund für die vom Rekurrenten begehrte Versetzung in eine andere Haftanstalt ersichtlich.

#### **E. 4**

Bei dieser Sachlage erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten in Höhe von CHF 1'000.000 grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gehen diese aber zu Lasten des Staates.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.